Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung)

Vom 26. Mai 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **000.010**

Geändert: – Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 26. Mai 2020

I.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Unternehmen mit Sitz in Graubünden, deren in der Vorjahresperiode erzielter Umsatz 2,5 Millionen nicht übersteigt, können beim Kanton um finanzielle Unterstützung ersuchen, wenn sie infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders schwer betroffen sind. Fehlen Zahlen aus der Vorjahresperiode, wird der Umsatz aufgrund der vorhergehenden Perioden geschätzt.

¹ Diese Verordnung dient der Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen, die infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus entstehen.

² Zu diesem Zweck unterstützt der Kanton besonders schwer betroffene Unternehmen (wirtschaftliche Härtefälle) finanziell mittels Beiträgen.

- ² Unternehmen, welche vor Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus unmittelbar von einem Konkurs oder einer ähnlichen Folge bedroht waren, werden nicht unterstützt.
- ³ Die Unterstützung ist subsidiär zu anderen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton oder zu sonstigen Versicherungsleistungen.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.
- ⁵ Die Regierung kann die Umsatzgrenze gemäss Absatz 1 um bis zu 50 Prozent erhöhen

Art. 3 Besonders schwere Betroffenheit

- ¹ Eine besonders schwere Betroffenheit und damit ein wirtschaftlicher Härtefall liegt vor, wenn die Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton sowie die weiteren betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung nicht ausreichen, um die wirtschaftlichen Einbussen eines Unternehmens infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus genügend zu mindern, namentlich wenn:
- in demjenigen Zeitraum, in welchem im Jahr 2020 behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in Kraft sind oder waren, jeweils überdurchschnittliche Anteile am Jahresumsatz erzielt werden und diese im Jahr 2020 ganz oder grösstenteils wegfallen oder weggefallen sind;
- b) bei einem Unternehmen bereits vor Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen Personal- oder Warenaufwand angefallen ist, der nachträglich gänzlich oder grösstenteils nutzlos geworden ist;
- das Unternehmen überdurchschnittlich lange von den behördlichen Massnahmen betroffen ist; oder
- d) eine anderweitige besondere Härte vorliegt.

Art. 4 Art und Umfang der Unterstützung

- ¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.
- ² Die Beitragshöhe orientiert sich an den wirtschaftlichen Einbussen des Unternehmens infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Sie ist auf höchstens 30 000 Franken pro Einzelfall begrenzt.

Art. 5 Auflagen und Rückforderung

- ¹ Unternehmen, die im Rahmen dieser Verordnung Beiträge erhalten, dürfen in den Jahren 2020 und 2021 keine Dividenden oder vergleichbare Ausschüttungen ausrichten
- ² Dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) ist der Geschäftsbericht der Jahre 2020 und 2021 unaufgefordert zuzustellen.
- ³ Bei Missachtung der Auflagen können die Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 6 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Beiträge und des Vollzugs wird ein Härtefallfonds im Umfang von 10 Millionen Franken eingerichtet. Der Grosse Rat setzt diesen Kredit in eigener Kompetenz fest.

Art. 7 Gesuch und Angaben

- ¹ Das Gesuch um Unterstützung ist vom Unternehmen bis zum 30. Juli 2020 beim DVS oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle einzureichen. Die Regierung kann die Anmeldefrist verlängern.
- ² Das Unternehmen hat unter Beilage aller relevanten Unterlagen glaubhaft darzulegen, weshalb bei ihm eine besonders schwere Betroffenheit im Sinn von Artikel 3 vorliegt. Das Gesuch enthält:
- eine Begründung, weshalb eine besonders schwere Betroffenheit infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vorliegt, mit den relevanten Kennzahlen sowie mit einem Beschrieb der betrieblich möglichen und ergriffenen Massnahmen zur Verlustminderung;
- den Geschäftsbericht sowie die Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse der Vorjahresperiode (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden), für nichtbuchführungspflichtige Unternehmen die letzte Steuererklärung zusammen mit der letzten definitiven Veranlagungsverfügung;
- c) die Kreditantragsunterlagen betreffend Liquiditätshilfen;
- d) den Nachweis, dass Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsersatz geltend gemacht wurde, sowie die Einwilligung, dass das DVS bei den zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte einholen kann;
- e) die Einwilligung zur Bearbeitung der Steuerdaten;
- f) einen Betreibungsregisterauszug.
- ³ Die Steuerverwaltung gewährt dem DVS und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.
- ⁴ Das Unternehmen hat dem DVS und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten auf Verlangen seine Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.
- ⁵ Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen oder Einwilligungen wird nicht eingetreten.

Art. 8 Zuständigkeit und Amtsgeheimnis

- ¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das DVS zuständig. Es kann damit ganz oder teilweise Dritte beauftragen.
- ² Die Kosten für den Vollzug gehen zulasten des Härtefallfonds.
- ³ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.